Vertrag zur Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 DSGVO

der datentechnik vosseler GmbH

datentechnik vosseler GmbH
Gröninger Weg 7, 74379 Ingersheim
Geschäftsführer: Frank Vosseler
Amtsgericht Stuttgart, HRB 744600

Online-Fassung – Stand: Oktober 2026

---

§ 1 Geltung und Vertragsparteien

(1) Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AVV“) gilt zwischen der datentechnik vosseler GmbH, Gröninger Weg 7, 74379 Ingersheim (nachfolgend „Auftragnehmer“), und dem jeweiligen Kunden als Verantwortlichem im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Der AVV wird gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Bestandteil aller Verträge, in deren Rahmen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (nachfolgend gemeinsam „Hauptvertrag“), ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der AVV zusätzlich unterzeichnet werden (Bestätigung am Ende dieses Dokuments).

(3) Der AVV konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien. Soweit er von Regelungen des Hauptvertrags oder der AGB abweicht, gehen hinsichtlich des Datenschutzes die Regelungen dieses AVV vor.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind die im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen, insbesondere:

- Administration, Wartung und Support von Arbeitsplätzen, Servern, Netzwerken sowie Microsoft-365- und Exchange-Umgebungen des Auftraggebers, vor Ort und per Fernwartung (TeamViewer, VPN, RDP);
- Cloud-Backup-Dienste, bei denen der Auftraggeber Sicherungen seiner Daten auf Systemen des Auftragnehmers ablegt (z. B. über Veeam);
- Einrichtung und Verwaltung von Software-Abonnements und zugehörigen Verwaltungskonsolen (z. B. Microsoft 365, ESET, Sophos, Hornetsecurity);
- Installation, Konfiguration, Datenübernahme und Migration, Prüfung und Reparatur von Hardware sowie die Entsorgung von Datenträgern.

(2) Der AVV gilt, solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Er endet ohne gesonderte Kündigung mit Beendigung des letzten Hauptvertrags und Abschluss der Rückgabe bzw. Löschung der Daten nach § 12. Eine isolierte ordentliche Kündigung dieses AVV ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten, Kategorien betroffener Personen

(1) Zweck der Verarbeitung ist ausschließlich die Erbringung der vereinbarten IT-Leistungen. Der Auftragnehmer nimmt Inhalte der Daten nur zur Kenntnis, soweit dies zur Leistungserbringung unvermeidbar ist.

(2) Art der Daten: Betroffen sein können sämtliche Daten, die der Auftraggeber in den betreuten Systemen bzw. in seinen Sicherungen speichert, insbesondere:

- Stamm- und Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum);
- Kommunikationsdaten (z. B. E-Mails, Kalender, Adressbücher);

- Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten;
- Beschäftigtendaten;
- Benutzerkennungen, Zugangs- und Protokolldaten;
- je nach Tätigkeit des Auftraggebers auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) sowie Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

(3) Kategorien betroffener Personen: Beschäftigte, Kunden, Patienten bzw. Mandanten, Interessenten, Lieferanten, Bewerber, Dienstleister sowie sonstige Kommunikations- und Geschäftspartner des Auftraggebers.

(4) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Sicherungen im Rahmen von Cloud-Backup-Diensten werden auf Systemen des Auftragnehmers in Deutschland gespeichert. Eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 4 Weisungen des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, es sei denn, er ist nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht dies nicht verbietet.

(2) Die Weisungen ergeben sich zunächst aus dem Hauptvertrag und diesem AVV. Einstellungen, die der Auftraggeber selbst in den bereitgestellten Systemen vornimmt (z. B. Aufbewahrungsdauer von Sicherungen), gelten ebenfalls als Weisung. Einzelweisungen können in Textform erteilt werden; mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Textform.

(3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Er ist berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(4) Weisungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden als Änderung des Leistungsumfangs behandelt und gesondert vergütet.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer setzt nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht wurden (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (§ 7).

(3) Der Auftragnehmer ist nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Ansprechpartner für den Datenschutz ist Herr Frank Vosseler, Geschäftsführer, datentechnik vosseler GmbH, Gröninger Weg 7, 74379 Ingersheim, E-Mail: vosseler@vosseler.de, Telefon: 07142 37528-21.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, und arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

(5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig seine internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht erfolgt.

(6) Werden die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung, Beschlagnahme, ein Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

§ 6 Besondere Regelungen für Cloud-Backup-Dienste

(1) Bei Cloud-Backup-Diensten speichert der Auftragnehmer die vom Auftraggeber übertragenen Sicherungen auf einem einzelnen Speichersystem. Eine zusätzliche Sicherung, Spiegelung oder redundante Speicherung dieser Sicherungen durch den Auftragnehmer erfolgt nicht, sofern sie nicht gesondert vereinbart ist. Bei einem Defekt des Speichersystems können die Sicherungen unwiederbringlich verloren gehen. Die Pflichten des Auftraggebers nach § 11 der AGB des Auftragnehmers (insbesondere die Vorhaltung einer weiteren, unabhängigen Sicherung) bleiben unberührt.

(2) Die Sicherungen verschiedener Auftraggeber werden logisch voneinander getrennt gespeichert. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt. Dem Auftraggeber wird empfohlen, seine Sicherungen zusätzlich selbst zu verschlüsseln; ohne den vom Auftraggeber verwalteten Schlüssel ist eine Wiederherstellung auch durch den Auftragnehmer nicht möglich.

(3) Aufbewahrungsdauer und Löschung der Sicherungen während der Vertragslaufzeit richten sich nach den vom Auftraggeber festgelegten Einstellungen.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO). Eine Übersicht der Maßnahmen enthält Anlage 1.

(2) Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung. Der Auftraggeber behandelt diese Informationen vertraulich.

(3) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragnehmer darf sie durch gleichwertige oder bessere Maßnahmen ersetzen; das vereinbarte Schutzniveau darf dabei nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.

§ 8 Rechte betroffener Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen (Art. 12 bis 23 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder schränkt Daten nur auf Weisung des Auftraggebers ein. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

§ 9 Meldung von Datenschutzverletzungen und weitere Unterstützung

(1) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme. Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO; fehlende Angaben werden unverzüglich nachgereicht.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Meldungen an die Aufsichtsbehörde, der Benachrichtigung betroffener Personen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

(3) Unterstützungsleistungen nach diesem AVV, die nicht im Hauptvertrag enthalten sind und nicht auf einem Fehlverhalten des Auftragnehmers beruhen, kann der Auftragnehmer nach Aufwand vergüten lassen.

§ 10 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) einzusetzen. Die bei Geltung dieses AVV eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt und gelten als genehmigt.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters mindestens vier Wochen im Voraus in Textform. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Ist dem Auftragnehmer bei einem berechtigten Widerspruch die Leistungserbringung ohne den Unterauftragsverarbeiter nicht zumutbar, können beide Parteien die betroffenen Leistungen mit angemessener Frist kündigen.

(3) Der Auftragnehmer legt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich Datenschutzpflichten auf, die den Pflichten dieses AVV im Wesentlichen entsprechen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Erfolgt eine Verarbeitung durch einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU bzw. des EWR, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der Art. 44 ff. DSGVO sicher.

(4) Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind Nebenleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten in Anspruch nimmt (z. B. Telekommunikations-, Post- und Transportdienstleistungen). Ebenfalls keine Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers sind Anbieter von Cloud-Diensten, mit denen der Auftraggeber selbst in einem Vertragsverhältnis steht (z. B. Microsoft im Rahmen von Microsoft 365); für diese gelten die Datenschutzvereinbarungen des jeweiligen Anbieters mit dem Auftraggeber.

§ 11 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 28 DSGVO zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach rechtzeitiger Anmeldung, in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne vermeidbare Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieses AVV beim Auftragnehmer zu überzeugen oder dies durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer tun zu lassen, der kein Wettbewerber des Auftragnehmers ist.

(3) Der Nachweis kann auch durch aktuelle Testate, Berichte oder Zertifizierungen unabhängiger Stellen oder durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) erbracht werden.

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen vor Ort kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 12 Rückgabe und Löschung von Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind Kopien, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung technisch erforderlich sind, sowie Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

(2) Nach Abschluss der vereinbarten Leistungen gibt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die personenbezogenen Daten zurück oder löscht sie, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Speicherung besteht. Trifft der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Hauptvertrags keine Wahl, ist der Auftragnehmer zur Löschung berechtigt.

(3) Sicherungen im Rahmen von Cloud-Backup-Diensten werden 30 Tage nach Vertragsende gelöscht, sofern der Auftraggeber nicht zuvor in Textform eine Rückgabe verlangt. Die Rückgabe kann gesondert vergütet werden.

(4) Datenträger, die nicht zurückgegeben werden, löscht bzw. vernichtet der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik. Die Löschung wird auf Anforderung bestätigt.

(5) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, bewahrt der Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus auf.

§ 13 Berufsgeheimnisträger (§ 203 StGB)

(1) Ist der Auftraggeber Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB (z. B. Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Steuerberater), teilt er dies dem Auftragnehmer mit. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall mitwirkende Person im Sinne von § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller fremden Geheimnisse, die ihm bei der Leistungserbringung bekannt werden, und verschafft sich von diesen nur insoweit Kenntnis, als dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Ihm ist bekannt, dass er sich bei unbefugter Offenbarung nach § 203 Abs. 4 StGB strafbar machen kann.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet seine eingesetzten Beschäftigten in Textform zur Geheimhaltung und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung. Zieht er weitere Personen oder Unterauftragnehmer hinzu, die Kenntnis von geschützten Geheimnissen erlangen können, verpflichtet er diese ebenfalls in Textform zur Geheimhaltung.

§ 14 Haftung

(1) Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis zwischen den Parteien gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags bzw. der AGB des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen AVV zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Änderungen, behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der Leistungen erforderlich ist und das Schutzniveau für den Auftraggeber nicht verringert wird. Änderungen teilt er dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist in Textform, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Folge weist der Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hin.

(2) Erklärungen nach diesem AVV bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anlage 1 – Übersicht der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Diese Übersicht beschreibt die Maßnahmen des Auftragnehmers in allgemeiner Form. Eine detaillierte Beschreibung wird dem Auftraggeber gemäß § 7 Abs. 2 auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Zutrittskontrolle:** Schutz der Geschäftsräume und Datenverarbeitungsanlagen vor unbefugtem Zutritt, u. a. durch Schließsystem, elektrische Türöffner und Alarmanlage.
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch persönliche Benutzerkonten, sichere Kennwörter, automatische Sperrmechanismen und Verschlüsselung von Datenträgern.
- **Zugriffskontrolle:** Berechtigungskonzept und bedarfsgerechte Zugriffsrechte; Zugriff auf Kundensysteme nur durch berechtigte Mitarbeiter und nur, soweit dies zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.
- **Trennungskontrolle:** Logisch getrennte Speicherung der Daten und Sicherungen verschiedener Auftraggeber.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Weitergabekontrolle:** Verschlüsselte Übertragung bei Fernwartung (TeamViewer, VPN) und bei der Übertragung von Sicherungen; datenschutzgerechte Löschung bzw. Vernichtung von Datenträgern.
- **Eingabekontrolle:** Nachvollziehbarkeit von Zugriffen und Änderungen durch Protokollierung, soweit technisch vorgesehen, und Dokumentation der durchgeführten Arbeiten.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b und c DSGVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz der eigenen Systeme des Auftragnehmers gegen Zerstörung und Verlust, u. a. durch Datensicherung, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Virenschutz, Firewall sowie Meldewege und Notfallpläne. Hinweis: Sicherungen der Auftraggeber im Rahmen von Cloud-Backup-Diensten werden gemäß § 6 nicht zusätzlich gesichert.
- **Wiederherstellbarkeit:** Verfahren zur raschen Wiederherstellung der eigenen Systeme nach einem Zwischenfall.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d, Art. 25 DSGVO)

- **Datenschutz-Management:** Regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen und Verpflichtung der Beschäftigten auf Vertraulichkeit.
- **Incident-Response:** Festgelegtes Vorgehen bei Sicherheitsvorfällen einschließlich Information des Auftraggebers (§ 9).
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:** Berücksichtigung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen bei Einrichtung und Konfiguration (Art. 25 Abs. 2 DSGVO).
- **Auftragskontrolle:** Verarbeitung nur auf Weisung des Auftraggebers; sorgfältige Auswahl und vertragliche Verpflichtung von Unterauftragsverarbeitern.

Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter	Leistung	Betroffene Daten
TeamViewer Germany GmbH, Bahnhofsplatz 2, 73033 Göppingen	Fernwartung: Aufbau und Vermittlung verschlüsselter Fernwartungsverbindungen	Verbindungs- und Protokolldaten; Bildschirminhalte werden Ende-zu-Ende-verschlüsselt übertragen
Hornetsecurity GmbH, Am Listholze 78, 30177 Hannover	E-Mail-Sicherheit, Archivierung und Backup – nur soweit der Auftraggeber diese Dienste über den Auftragnehmer bezieht	E-Mails und deren Inhalte, Kontakt- und Protokolldaten

Die Verarbeitung durch die genannten Unterauftragsverarbeiter erfolgt nach deren Angaben in der EU bzw. im EWR; soweit im Einzelfall eine Übermittlung in Drittländer erfolgt, ist diese durch geeignete Garantien nach Art. 44 ff. DSGVO abgesichert. Anbieter, mit denen der Auftraggeber selbst einen Vertrag schließt (z. B. Microsoft), sind gemäß § 10 Abs. 4 keine Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers.

Bestätigung (optional)

Dieser AVV gilt gemäß § 1 Abs. 2 auch ohne Unterschrift. Wünscht der Auftraggeber eine unterzeichnete Fassung, kann diese Seite verwendet werden.

Auftraggeber (Firma, Anschrift):

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber
_____	_____
Ingersheim, Datum	Unterschrift datentechnik vosseler GmbH